



## STATUTEN

*Der Einfachheit und der Verständlichkeit halber sind in den nachstehenden Statuten Personen und Funktionen nur in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich sind damit immer auch die weiblichen Mitglieder des Vereins gemeint.*

### I. NAME, SITZ

#### Art. 1

Name

Unter dem Namen „**Zürisee Unihockey Zumikon-Küsnacht-Herrliberg**“ (nachfolgend „der Verein“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

**Art. 3****Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV), dessen Statuten verbindlich sind.

**II. VEREINSZWECK****Art. 4****Zweck**

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- b) die Pflege, Verbreitung und Förderung des Unihockey-Sports, insbesondere im Bereich der Jugend- und Nachwuchsförderung
- c) das Unihockey-Spiel
- c) die Pflege guter Kameradschaft.

<sup>2</sup>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>3</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden.

**III. MITGLIEDER****Art. 5****Mitglieder-  
kategorien**

<sup>1</sup>Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes bekunden.

<sup>2</sup>Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder und Gönner
- c) Ehrenmitglieder

**Art. 6****Aktivmitglieder**

Jede natürliche Person, die aktiv – sei es als Spieler, Trainer, Vorstand oder Schiedsrichter – an Training, Spiel und Leitung des Vereins teilnehmen will, ist Aktivmitglied. Die Aktivmitglieder können durch den Vorstand in weitere Unterkategorien unterteilt werden.

**Art. 7****Passivmitglieder  
und Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann jede natürliche oder juristische Person, die – ohne aktiv im Verein mitzumachen – die Interessen des Vereins fördern und einen jährlichen finanziellen Beitrag entrichten will. Die Gönner werden in Gönner und Super-Gönner unterteilt.

**Art. 8****Ehrenmitglieder**

Die Vereinsversammlung kann natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die vollen Mitgliedschaftsrechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von Mitgliederbeiträgen befreit.

**Art. 9****Eintritt**

<sup>1</sup>Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einbezahlung des vollen Mitgliederbeitrages.

<sup>3</sup>Bei Bewerbern unter 18 Jahren bedarf der Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**Art. 10****Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich.

<sup>2</sup>Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet. Bei Übertritt in einen anderen Verein gelten für die Aktivmitglieder zudem die Bestimmungen der Zentralstatuten des SUHV.

<sup>3</sup>Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser zweiter Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

<sup>4</sup>Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser erster Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

**Art. 11****Ausschluss**

<sup>1</sup>Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet oder dem Sport allgemein schadet, kann es vom Vorstand jederzeit unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Rekurs zu erheben. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

**Art. 12****Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel V (Organisation) geregelt.

<sup>2</sup>Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und –so weit sie eine gültige Lizenz besitzen – Meisterschaftsspielen teilnehmen und die zur Verfügung stehende Infrastruktur nutzen.

<sup>3</sup>Alle Mitglieder geniessen zu allen vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt.

### **Art. 13** **Pflichten der** **Mitglieder**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Betrag ist bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres zu bezahlen. Bei einem Eintritt nach dem 1. Januar ist für das verbleibende Vereinsjahr der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

Die Mitglieder leisten die folgenden Beiträge:

• Aktive	CHF 250.-
• Torhüter Aktive	CHF 125.-
• Aktive ohne Lizenz (mit Schiedsrichter- oder Trainerfunktion)	CHF 100.-
• Aktive ohne Lizenz (ohne Schiedsrichter- oder Trainerfunktion)	CHF 200.-
• Junioren (inkl. E-Junioren)	CHF 200.-
• Torhüter Junioren	CHF 100.-
• Passive	CHF 50.-
• Gönner	ab CHF 100.-
• Super-Gönner	ab CHF 250.-
• Ehrenmitglieder	CHF 0.-

<sup>3</sup>Alle Aktivmitglieder, die für die Meisterschaft lizenziert sind, sind verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle beim zuständigen Trainer abzumelden, wenn sie die für sie vorgesehenen Trainings nicht besuchen können.

<sup>4</sup>Jedes Aktivmitglied kann nach Bedarf für Vereinsaktivitäten (Organisation und Durchführung der Heimspiele, Heimrunden, Grümpelturnier, Chilbi, Dorfmarkt u.ä. Anlässe) verpflichtet werden. Die Koordination der Arbeitseinsätze und der jeweiligen Aufgebote erfolgt durch den Vorstand.

<sup>5</sup>Wenn ein Mitglied einem Aufgebot im Sinne von Abs. 4 nicht Folge leistet oder niemanden als (persönlichen) Ersatz aufbieten kann, wird vom Vorstand eine Entschädigungszahlung gemäss den im Anhang der Statuten aufgeführten internen Bestimmungen festgelegt. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand weitere Sanktionen aussprechen. Im Verhinderungsfall muss der Verhinderte dem OK den Namen des Ersatzes selbständig mitteilen. Der Ersatz muss die Funktion des Verhinderten ausüben können.

<sup>6</sup>Von der Beitragspflicht befreit sind folgende Aktivmitglieder:

- a) Aktivmitglieder, die ausschliesslich eine Mannschaft trainieren und nicht selber Spieler einer Mannschaft sind.
- b) Aktivmitglieder, die sich dem Club ausschliesslich als Schiedsrichter zur Verfügung stellen, ohne in einer Mannschaft mitzutrainieren.
- c) Aktivmitglieder die ausschliesslich Vorstandsmitglieder sind, ohne in einer Mannschaft mitzutrainieren.

<sup>7</sup>Von der Arbeitspflicht befreit sind folgende Aktivmitglieder:

- d) Aktivmitglieder, die ausschliesslich eine Mannschaft trainieren und nicht selber Spieler einer Mannschaft sind.
- e) Aktivmitglieder, die sich dem Club ausschliesslich als Schiedsrichter zur Verfügung stellen, ohne in einer Mannschaft mitzutrainieren.
- f) Aktivmitglieder die zugleich Vorstandsmitglieder sind.

<sup>8</sup>Die Aktivmitglieder bezahlen die ihnen vom SUHV persönlich auferlegten Bussen selber.

<sup>9</sup>Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder.

<sup>10</sup>Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied selber für seine Ausrüstung verantwortlich. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Vereinsmitglieds Beiträge an die Kosten der Ausrüstung verfügen. Bei den Torhütern wird den höheren Ausrüstungskosten Rechnung getragen, indem sie nur den halben Mitgliederbeitrag bezahlen.

#### **Art. 13a** Datenschutz

Der Verein führt eine Datenbank mit persönlichen und zur Erreichung des Vereinszwecks relevanten Angaben seiner Mitglieder. Die Daten werden auf einem externen Server gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutzrechts. Jedes Mitglied hat in Bezug auf seine persönlichen Daten gegenüber dem Verein ein Auskunftsrecht. Die gespeicherten Daten werden nur mit Einverständnis des Mitglieds an Dritte weitergegeben. Mit Beantragung einer Lizenzierung erklärt sich das Mitglied mit der Weitergabe seiner Daten an Swiss Unihockey (Schweizerischer Unihockey Verband) einverstanden; es gelten die Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten von Swiss Unihockey.

## **IV. FINANZIERUNG**

#### **Art. 14** Finanzierung

<sup>1</sup>Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen von privater Seite
- c) Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
- d) Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden.

<sup>2</sup>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## V. ORGANISATION

### Art. 15

**Vereinsjahr** Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

### Art. 16

**Organe** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### a) Die Vereinsversammlung

### Art. 17

**Aufgaben/  
Befugnisse**

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung der Protokolle von Vereinsversammlungen
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über das Budget
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder
- j) Wahl der Revisoren
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l) Ernennungen und Auszeichnungen
- m) Entscheid über sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Gegenstände.
- n) Rekursentscheid über die durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschüsse

### Art. 18

**Zeitpunkt**

<sup>1</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert zweier Monate nach Abschluss jedes Vereinsjahres statt. Das genaue Datum wird vom Vorstand festgelegt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Mehrheits-Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren einer Mitgliedergruppe von 1/5 aller Aktivmitglieder hin statt. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen des Begehrens durch die Mitglieder stattzufinden.

**Art. 19****Einberufung**

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich und spätestens 14 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

**Art. 20****Abmeldung**

Aktivmitglieder, die nicht an der Vereinsversammlung teilnehmen können, haben sich schriftlich beim Präsidenten abzumelden. Die Abmeldung muss spätestens am Tag vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Für Aktivmitglieder, die jünger als 16 Jahre sind, ist die Teilnahme an der Vereinsversammlung freiwillig. Sie brauchen sich entsprechend von der Vereinsversammlung nicht abzumelden.

**Art. 21****Anträge**

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

**Art. 22****Stimm- und  
Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr vollendet haben werden. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan ist nicht zulässig. Stellvertretung an der Vereinsversammlung ist nicht gestattet.

**Art. 23****Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder gefasst.

<sup>2</sup>Beschlüsse und Wahlen können rechtsgültig nur getätigt werden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Aktiv- oder Ehrenmitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder.

<sup>4</sup>Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder. Statutenänderungen müssen vorgängig traktandiert worden sein.

**Art. 24****Gang der  
Verhandlung**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsidenten geführt.

<sup>2</sup>Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Vereinsversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>3</sup>Der Präsident bzw. der Tagespräsident stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.

<sup>4</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

**Art. 25**

Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer, welcher nicht Mitglied zu sein braucht, und vom Präsidenten bzw. Tagespräsidenten zu unterzeichnen.

b) der Vorstand

**Art. 26**

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl unbeschränkt möglich ist.

**Art. 27**

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen.

**Art. 28**

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 17 h) – selbst.

**Art. 29**

Aufgaben

Dem Vorstand fallen die nachstehenden Aufgaben zu:

- a) Leitung des Vereins
- b) Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- e) Rechnungsführung und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Vereinsversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Erlass von Pflichtenheften für jedes Vorstandsmitglied
- h) Erledigung aller Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Vereinsversammlung legen.

**Art. 30**

Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über sämtliche finanziellen Ausgaben des Vereins, wobei das durch die Vereinsversammlung vorgegebene Budget zu beachten ist.

**Art. 31**

Vertretung

<sup>1</sup>Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten in wichtigen Angelegenheiten – insbesondere in Angelegenheiten mit finanziellen Verpflichtungen – durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

<sup>2</sup>Im Verkehr mit dem SUHV gelten dessen Bestimmungen.



- Art. 32**  
Sitzungen Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- Art. 33**  
Einberufung Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Verhandlung einberufen.
- Art. 34**  
Beschlussfähigkeit Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- Art. 35**  
Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- Art. 36**  
Protokoll Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und - sofern der Protokollführer nicht Mitglied des Vorstandes ist - von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- Art. 37**  
Entschädigung <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.  
  
<sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen (Rechenschaftspflicht).
- Art. 38**  
Internes Reglement <sup>1</sup>Der Vorstand erlässt ein internes Reglement, in dem er die Richtlinien bezüglich Bussen, Transport, Helfereinsätze, Schiedsrichter, Trainer etc. präzisiert.  
  
<sup>2</sup>Dieses interne Reglement kann jederzeit durch einen einfachen Vorstandsbeschluss geändert werden.  
  
<sup>3</sup>Die Bestimmungen des internen Reglements sind jederzeit mit den Bestimmungen der Vereinsstatuten und den Beschlüssen der Vereinsversammlung vereinbar.
- Art. 39**  
Geschäftsstelle Der Vorstand kann die Ausführung und Umsetzung bestimmter Vereins- und Vorstandsbeschlüsse einer Geschäftsstelle übertragen. Diese dient als Anlaufstelle für Mitglieder und Dritte in geschäftlichen Belangen.

### c) Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 40**

Wahl und Amtsdauer

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl unbeschränkt möglich ist. Als Rechnungsrevisoren sind auch Nichtvereinsmitglieder wählbar.

#### **Art. 41**

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

#### **Art. 42**

Entschädigung

<sup>1</sup>Die Rechnungsrevisoren stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen (Rechenschaftspflicht).

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 43**

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 44**

Liquidationsüberschuss

Ein bei Auflösung des Vereins verbleibender Liquidationsüberschuss wird im Sinne des Vereinszweckes einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewendet.

#### **Art. 45**

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 24. Mai 2017 von der Vereinsversammlung angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2013.

Küsnacht / Zumikon / Herrliberg, 23. Mai 2018

Für den Vorstand:

Kathrin Frey (Präsidentin)